

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte am 19. Dezember 2019 beschlossen, die Nr. 33 „Vakuumversiegelungstherapie von Wunden“ in die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen. Der Beschluss trat am 12. März 2020 in Kraft.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A hat der Bewertungsausschuss die Methode der Vakuumversiegelungstherapie von Wunden in den EBM aufgenommen. Aufgrund der Differenzierung zwischen intendiertem primären und sekundären Wundverschluss werden verschiedene Gebührenordnungspositionen (GOP) in den EBM aufgenommen.

Die neuen GOP 31401 und 36401 bilden den primären Wundverschluss ab und sind Zuschläge zu einem Eingriff des Abschnitts 31.2/36.2 für die Anlage eines Systems zur Vakuumversiegelung. Sie werden in den neuen EBM-Abschnitten 31.2.14 und 36.2.14 verortet. Auf die Aufnahme eines OPS-Kodes für die Vakuumversiegelungstherapie in den Anhang 2 wird verzichtet, da die Anlage des Vakuumversiegelungsverbandes beim intendierten primären Wundverschluss Bestandteil der Schnitt-Naht-Zeit des Haupteingriffes ist.

Die neue GOP 02314 im EBM-Abschnitt 2.3 ist eine Zusatzpauschale für die Vakuumversiegelungstherapie zum intendierten sekundären Wundverschluss und kann für die Anlage und/oder den Wechsel eines Systems zur Vakuumversiegelung im unmittelbaren Anschluss an eine Wundversorgung berechnet werden.

Die Abbildung der Sachkosten für die Vakuumpumpe sowie des Verbandsmaterials erfolgt über die Aufnahme der Kostenpauschalen 40900 bis 40903 in einem neuen Abschnitt 40.17 EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02314 sowie der Sachkostenpauschalen 40900 bis 40903 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und -hintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 werden Leistungen im Zusammenhang mit der Vakuumversiegelungstherapie von Wunden nach der Gebührenordnungsposition 02314 sowie die Sachkostenpauschalen 40900 bis 40903 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 02314 sowie der Sachkostenpauschalen 40900 bis 40903 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.